

JAHRESABSCHLUSS

zum

31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens

Rollbergstraße 28a

12053 Berlin

Finanzamt: Berlin für Körperschaften I

St.Nr. 27/613/04122

Jens-Martin Müller

Steuerberater

Kurfürstendamm 97 / 98
10709 Berlin

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Ich habe auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn - und Verlustrechnung der

**Good Move gGmbH
Förderung des demokratischen Staatswesens**

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von mir geführten Bücher und die mir darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die ich auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die mir erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Ich habe meinen Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, den 05.09.2024



Jens-Martin Müller
Steuerberater

Bilanz zum 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

AKTIVA				PASSIVA	
	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen	2,00	1,00	I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
B. Umlaufvermögen			II. Gewinnvortrag	23.822,29	0,00
I. Forderungen und sonstige Vermö- gensgegenstände	518,58	0,00	III. Jahresüberschuss	118.109,88	23.822,29
II. Kassenbestand, Bundesbankgut- haben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	192.309,33	76.182,54	Summe Eigenkapital	166.932,17	48.822,29
	192.827,91	76.182,54	B. Rückstellungen	4.314,45	5.174,45
C. Rechnungsabgrenzungsposten	153,37	903,47	C. Verbindlichkeiten	21.736,66	23.090,27
	192.983,28	77.087,01	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 21.736,66 (EUR 23.090,27)		
	<u>192.983,28</u>	<u>77.087,01</u>		<u>192.983,28</u>	<u>77.087,01</u>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

IDEELLER BEREICH

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		1.269.491,66	768.519,18
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	142.998,62		132.628,92
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>28.126,75</u>		<u>25.964,22</u>
		171.125,37	158.593,14
3. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.303,99	1.058,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		978.952,42	585.045,75
5. Ergebnis nach Steuern		118.109,88	23.822,29
6. Jahresüberschuss		118.109,88	23.822,29

Anlagenspiegel zum 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2022 EUR	Zugänge Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen	1.059,00	1.304,99		2.361,99	1.303,99	2,00	1,00
Summe Anlagevermögen	1.059,00	1.304,99		2.361,99	1.303,99	2,00	1,00

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sachanlagen				
635 0	Geschäftsausstattung		2,00	1,00
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1311 0	Forderungen gg. Geschäftsf.(b.1J)	166,81		0,00
3816 0	Umsatzsteuer nach § 13b UStG 19%	3.505,23-		0,00
3840 0	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	<u>3.857,00</u>		<u>0,00</u>
		351,77		0,00
		<hr/>	518,58	<hr/> 0,00
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks				
1600 0	Kasse	51,35		25,27
1800 0	GLS-Bank - 1195795900	158.824,58		76.157,27
1810 0	GLS-Bank - 1195795901	<u>33.433,40</u>		<u>0,00</u>
			192.309,33	<hr/> 76.182,54
Rechnungsabgrenzungsposten				
1900 0	Aktive Rechnungsabgrenzung		153,37	903,47
			<hr/> 192.983,28	<hr/> 77.087,01

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Gezeichnetes Kapital				
2900 0	Gezeichnetes Kapital		25.000,00	25.000,00
Gewinnvortrag				
2970 0	Gewinn-/Ergebnisvortrag vor Verwendung		23.822,29	0,00
Jahresüberschuss				
	Jahresüberschuss		118.109,88	23.822,29
Rückstellungen				
3070 0	Sonstige Rückstellungen	80,00		40,00
3095 0	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	<u>4.234,45</u>		<u>5.134,45</u>
			4.314,45	5.174,45
Verbindlichkeiten				
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	13.498,92		17.256,12
3610 0	Kreditkartenabrechnung	557,93		655,63
3701 0	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)	3.857,00		0,00
3720 0	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	1.000,00		0,00
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer	<u>2.822,81</u>		<u>5.178,52</u>
			21.736,66	23.090,27
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 21.736,66 (EUR 23.090,27)				
3300 0	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.			
3610 0	Kreditkartenabrechnung			
3701 0	Verbindl. Steuern und Abgaben (b. 1 J)			
3720 0	Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt			
3730 0	Verbindlichk. Lohn- und Kirchensteuer			
			<u>192.983,28</u>	<u>77.087,01</u>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin**IDEELLER BEREICH**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Rohergebnis				
4040 0	Erträge aus Spenden	0,00		605.993,89
4040 0	Erträge aus Spenden/Zuwendungen	1.268.201,96		0,00
4075 0	Ertrag aus Spendenverbrauch	0,00		148.657,45
4930 0	Erträge Auflösung von Rückstellungen	6,90		0,00
4960 0	Periodenfremde Erträge	0,00		13.867,84
4972 0	Erstattungen AufwendungsausgleichsG	<u>1.282,80</u>		<u>0,00</u>
			1.269.491,66	768.519,18
Löhne und Gehälter				
6020 0	Gehälter	50.966,34		40.629,00
6027 0	Geschäftsführergehälter	<u>92.032,28</u>		<u>91.999,92</u>
			142.998,62	132.628,92
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
6110 0	Gesetzliche Sozialaufwendungen	27.731,50		25.964,22
6120 0	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>395,25</u>		<u>0,00</u>
			28.126,75	25.964,22
Abschreibungen				
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen				
6220 0	Abschreibungen auf Sachanlagen		1.303,99	1.058,00
sonstige betriebliche Aufwendungen				
6300 0	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00		1.762,33
6307 0	Fremdleistungen und Fremdarbeiten	101.979,41		71.065,80
6310 0	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	5.263,72		3.381,60
6391 0	Förderungen	803.677,07		449.411,95
6393 0	Zuwendungen, Spenden kirchl./rel./gemein.	1.014,50		8.000,00
6420 0	Beiträge	4.590,57		2.660,00
6430 0	Sonstige Abgaben	1.771,98		378,23
6495 0	Wartungskosten für Hard- und Software	1.260,00		0,00
6640 0	Bewirtungskosten	1.293,83		376,35
6643 0	Aufmerksamkeiten	508,92		0,00
6644 0	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	554,49		161,29
6660 0	Reisekosten Übernachtungsaufwand	8.484,63		642,00
6663 0	Reisekosten Fahrtkosten	4.483,23		334,36
6664 0	ReisekostenVerpfleg.mehraufwand	436,00		0,00
6740 0	Ausgangsfrachten	4,99		0,00
6800 0	Porto	33,07		14,79
6805 0	Telefon	0,00		15,00
6815 0	Bürobedarf	17,48		0,00
6820 0	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	63,76		85,49
6821 0	Fortbildungskosten	1.461,64		297,00
6825 0	Rechts- und Beratungskosten	6.165,48		15.262,13
6827 0	Abschluss- und Prüfungskosten	4.234,45		2.184,45
		<u>947.299,22-</u>	<u>1.097.062,30</u>	<u>556.032,77-</u>
Übertrag				608.868,04

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin**IDEELLER BEREICH**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		947.299,22-	1.097.062,30	608.868,04 556.032,77-
	sonstige betriebliche Aufwendungen			
6830 0	Buchführungskosten	1.738,20		2.950,00
6831 0	Lohnbuchführungskosten	2.925,62		833,00
6837 0	Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	9.720,20		18.979,63
6850 0	Sonstiger Betriebsbedarf	440,74		361,87
6855 0	Nebenkosten des Geldverkehrs	812,21		422,00
6960 0	Periodenfremde Aufwendungen	<u>16.016,23</u>		<u>5.466,48</u>
			<u>978.952,42</u>	<u>585.045,75</u>
	Jahresüberschuss		<u>118.109,88</u>	<u>23.822,29</u>

Kontokorrent zum 31.12.2022

Good Move gGmbH Förderung des demokratischen Staatswesens, Berlin**KREDITORENAUFSTELLUNG
KREDITOREN MIT HABEN-SALDO**

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
71010 0	Bundesanzeiger Verlag	0,00		77,82
71011 0	Bianchini, Flaviano	0,00		2.600,00
72006 0	Cukic, Iva (RS)	0,00		237,00
76005 0	Gold-Strötgen, Sabine	2.494,24		5.764,12
76006 0	Guerrilla Media Collective S. Corp (ES)	0,00		1.300,00
76007 0	Tatjana Garavito (GB)	<u>0,00</u>		<u>6.465,00</u>
			2.494,24	16.443,94
82009 0	Müller, Jens-Martin Stb.	6.881,98		0,00
88006 0	Stiftungszentrum.Law	747,71		812,18
88013 0	SMartDe eG.	<u>3.374,99</u>		<u>0,00</u>
			11.004,68	812,18
	Kreditoren mit Haben-Saldo		<u>13.498,92</u>	<u>17.256,12</u>

Allgemeine Auftragsbedingungen des Steuerberaters Jens-Martin Müller

Stand 1.1.2022

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen dem Steuerberater Jens-Martin Müller (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und seinen Auftraggebern, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).2)

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.